

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1467K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR FREIWILLIGE FEUERWEHREN UND RETTUNGSDIENSTE**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- bei der nicht beruflichen (ehrenamtlichen) Ausübung der gesetzlich vorgesehenen bzw. behördlich angeordneten Tätigkeiten der Organisation (Versicherungsnehmer),
- bei der Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Organisation oder anderer gleichartiger Organisationen,
- bei im Auftrag der Organisation verrichteten Besorgungen,
- bei auf Veranlassung der Organisation teilgenommenen Versammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen erleiden.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur versicherten Tätigkeit oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. An die Stelle der Wohnung tritt der ständige Arbeitsplatz der versicherten Person, wenn der Einsatzbefehl während der beruflichen Tätigkeit erfolgt. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Erweiterung des Unfallbegriffs im Hinblick auf die durch Insektenstiche übertragene Infektionen (z. B. Frühsommer-Meningoenzephalitis und Meningopolyneuritis) gemäß Artikel 2 der AUVB findet keine Anwendung.

Es gelten auch Gesundheitsschäden infolge Durchnässung sowie Einwirkung von Rauch, Gasen und Dämpfen anlässlich der versicherten Tätigkeiten als Unfall. Als Unfall gilt auch eine in Ausübung der versicherten Tätigkeit entstandene Infektion, die durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in den Körper hervorgerufen wurde. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht.

Ausgeschlossen bleiben Infektionen durch Erreger, die von einer zuständigen nationalen oder internationalen Behörde oder Organisation (z. B. Bundesministerium für Gesundheit, WHO oder eine an deren Stelle tretende juristische Person) als Epidemie oder Pandemie klassifiziert werden. Mit dem Zeitpunkt der Feststellung einer Epidemie oder Pandemie endet die Haftung und Leistungspflicht des Versicherers auch für Versicherungsfälle für Infektionskrankheiten, die vor der Feststellung der Epidemie oder Pandemie eingetreten waren.

Nicht entscheidend ist die Bezeichnung einer Grippewelle als Epidemie oder Pandemie z. B. in Medien (Wahrnehmung der Bevölkerung) oder durch Ärzte, sondern ausschließlich die oben genannte Klassifizierung durch eine zuständige nationale oder internationale Behörde oder Organisation.